

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 11. Juli 1992

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Breitenbachtalsperre und Nebentäler – Wasserschutzgebietsverordnung Breitenbachtalsperre – S. 249

Rundverfügungen

5 **Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 256 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 256 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure S. 256 – desgl. S. 256

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Antrag der Firma Gustav Schürfeld GmbH auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Hammeranlage gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S. 256 – Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ S. 257 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 257 – Verlust eines Dienstausweises S. 258 – Verbandsversammlung der KDVZ Hellweg-Sauerland S. 258 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 258 – Aufgebote der Sparkasse Hattlingen S. 258 – Jahresabschluß der Stadtparkasse Marsberg S. 259 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 262 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 263 – Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt S. 263 – Aufgebote der Sparkasse Menden S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 263 – Aufgebot der Stadtparkasse Witten S. 263

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 264

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

842. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Breitenbachtalsperre und Nebentäler - Wasserschutzgebietsverordnung Breitenbachtalsperre -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 11 Überwachung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Breitenbachtalsperre und Nebentäler des Wasserverbandes Siegerland (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Dahlbruch, Allenbach, Hilchenbach und Hadem der Stadt Hilchenbach.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz- zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3, 3.1, 3.2, 4.1). Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -
des Kreise Siegen-Wittgenstein
5900 Siegen 1
3. Stadtdirektor
der Stadt Hilchenbach
5912 Hilchenbach

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, die bei einer bestehenden Einleitung den Gewässerschutz verbessern,
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Entlastungsbauwerken von Mischwasserkanälen,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
7. Bohrungen aller Art,
ausgenommen:
Weidebrunnen,
8. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
9. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
ausgenommen:
das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn
 - Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
ausgenommen:
 - Entlastungsbauwerke von Mischwasserkanälen,
 - Abwasserbehandlungsanlagen, die bei einer bestehenden Einleitung den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,

7. das Einleiten (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln) von Abwasser in den Untergrund,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
- unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind,

8. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altteilen,

ausgenommen:

das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,

9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das unsichere Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselloststoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
- gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
- 12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
 - ausgenommen:**
 - die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
- 14. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesichersaft, Abwasser, aufland-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
 - ausgenommen:**
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
- 15. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesichersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- 16. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
- 17. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),
- 18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
- 19. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- 20. das Verwenden auswasch- oder auslagbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
- 21. Grabungen durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,

- 22. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),
- 23. das Errichten oder Erweitern von Schießständen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- 1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
- 2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
- 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
- 4. das Bauen von Wirtschaftswegen,
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,**
- 6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
- 7. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung.

(2) In der Zone II sind verboten

- 1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
- 2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
- 3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
 - ausgenommen:**
 - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- 4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
 - ausgenommen:**
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- 5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
- 6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchehälter,

7. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
ausgenommen:
das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig sind,
8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15,
 - das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 11,
11. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - Lieferverkehr,
 - Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
 - Durchtransport auf der L 728,
12. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten,
ausgenommen:
Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,
13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
ausgenommen:
die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I und zu Oberflächengewässern,
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
16. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
17. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
18. das Umwandeln von Wald,
19. Intensivbeweidung und Pferche,
20. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
23. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,
25. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstiger Verkehrsanlagen,
ausgenommen:
Wirtschaftswege,
26. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
27. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen:
 - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
28. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
29. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
30. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bau-

schutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

31. Bohrungen jeder Art,

ausgenommen:

Weidebrunnen

32. Sprengungen

ausgenommen:

Stubben- und Lockerungssprengungen

33. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),

34. Zelten, Lagern oder jeder Badebetrieb an Gewässern,

35. das Befahren von Gewässern,

ausgenommen:

das Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,

36. Motorsportveranstaltungen,

37. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,

38. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,

39. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,

40. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen,

41. das Verwenden von Auftausalzen.

§ 5

Schutz in Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,

ausgenommen:

die Ausübung einer zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts notwendigen, geregelten Fischerei und der Jagd.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind, oder gem. § 5 Abs. 1 fischerei- oder jagdausübungsbefugt sind,

ausgenommen:

das Spaziergehen oder Radfahren auf dem dafür zugelassenen Randweg.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

- „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ -

Stand: 21./22. November 1983.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Sie haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde, ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, zu überprüfen und zu überwachen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 25. 6. 1992

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 249

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

843. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 2. 7. 1992
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Th. Heimann in 4750 Unna unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung I nach Nr. 4 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 71342) für die VermAssessorin Dipl.-Ing. in Monika Gadziak erteilt. Die Genehmigung gilt ab 6. 7. 1992.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 256

844. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 7. 1992
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Nordhues in 4600 Dortmund 30 unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 71342) für den Vermessungstechniker Roger Kynast erteilt. Die Genehmigung gilt ab 1. 7. 1992.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 256

845. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 7. 1992
33.2412/2416

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 habe ich den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob als Öffentl.best.VermIngenieur zugelassen. Gleichzeitig hat sich Herr Jacob mit dem Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Hubert Padberg zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in 5778 Meschede, Nördeltstr. 8. Die dem Öffentl.best.VermIngenieur Padberg mit Verfügung vom 4. April 1991 - 33.2416 - für Herrn Jacob erteilte Vermessungsgenehmigung I ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 256

846. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Der Regierungspräsident Arnsberg, 2. 7. 1992
33.2412

Der Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schlemper hat mit Wirkung vom 1. Juli 1992 auf seine Zulassung verzichtet. Gleichzeitig ist die mit Herrn Öffentl.best.VermIng. Dipl.-Ing. Horst Carl bestehende Arbeitsgemeinschaft aufgehoben.

Mit der Abwicklung der noch nicht erledigten Aufträge des Herrn Schlemper habe ich den Öffentl.best.Verm. Ingenieur Dipl.-Ing. Horst Carl in Siegen beauftragt.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 256



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

847. Antrag der Firma Gustav Schürfeld GmbH, Im Sumpf, 5884 Halver, vom 25. 5. 1992, Eingang 10. 6. 1992, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Staatliches Hagen, 6. 7. 1992
Gewerbeaufsichtsamt Hagen
42.058.00/92/0311.1 - Dy/Ts/Ur -

Die Firma Gustav Schürfeld GmbH, Halver, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage in 5884 Halver, Im Sumpf, Gemarkung Halver, Flur 55, Flurstücke 56, 58, 60.

Das beantragte Vorhaben umfaßt

1. die Errichtung und den Betrieb

1.1 eines Lasco-Hammers mit einer Schlagenergie von 80 kJ unter Verwendung einer Direktabfederung auf einem neu zu errichtenden Fundament,

1.2 einer induktiven Erwärmungsanlage,

1.3 eines Bêché-Hammers mit einer Schlagenergie von 7,45 kJ auf einem neu zu errichtenden Fundament,

1.4 einer induktiven Erwärmungsanlage,

nach Demontage von drei vorhandenen Hammeranlagen mit Schlagenergien von 6,3 kJ, 8 kJ und 17 kJ sowie der zugehörigen Öfen,

